

vom Reichsrecht nicht rezipiert ist, entfällt auch die Gültigkeit der für diesen Belagerungszustand ergangenen Bestimmungen für das Reich.

Dagegen gilt Abs. 3 für den landesrechtlichen Belagerungszustand noch weiter. Er bedeutet für diesen, daß auch der M. V., wenn er im Falle des § 2 provisorisch den Belagerungszustand erklärt, a. v. R. G. einsetzen kann. Ihre Wirksamkeit ist aber in diesem Falle ebenfalls nur eine provisorische. Sie haben die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen zu untersuchen und abzuurteilen, aber ihre Urteile sind vorläufig nicht vollstreckbar, bis das Staatsministerium ihre Einsetzung genehmigt hat. Erfolgt eine solche nicht, so sind die von ihnen erlassenen Urteile hinfällig. Die Sachen sind dann von ordentlichen Gerichten abzuurteilen. Anderenfalls werden die Urteile mit der Genehmigung gültig und vollstreckbar.

Sonstige Besonderheiten sind für den landesrechtlichen Belagerungszustand nicht gegeben.

§ 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Ort den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbefehlshaber aus den